

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 70.

Samstag den 12. Juni

1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 909. (3) Nr. 4142. ad Nr. 13198.

K u n d m a c h u n g

wegen Herstellung der Wächterhäuser auf der Staatseisenbahnstrecke von Sava bis Kreßnitz in Krain. — Seine Excellenz der Herr Hofkammerpräsident haben mit dem hohen Erlasse vom 22. d. M., 3. 984 E. P., die Erbauung von 13 Wächterhäusern auf der Strecke zwischen Sava und Kreßnitz, mit einem Kostenaufwande von 23522 fl. 18 kr. G. M. genehmiget und angeordnet, daß diese Bauführung im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Einreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen werde. — Von diesen 13 Wächterhäusern sind herzustellen: 10 Stück einfache ebenerdige, 1 Stück à 1729 fl. 49 kr., zus. 17298 fl. 10 kr.; 2 Stück einfache, aber mit Souterrain, 1 Stück à 2011 fl. 35 kr., zus. 4023 fl. 10 kr.; 1 Stück einfach ebenerdig, jedoch nach länglicher Construction, 2200 fl. 58 kr.; zusammen 23522 fl. 18 kr. — Diejenigen, welche gesonnen sind, diesen Bau zu übernehmen, haben ihr Anbot längstens bis zum 30. Juni l. J., Mittags um 12 Uhr, bei der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen in Wien, Herrngasse Nr. 27, einzureichen. Das Offert muß versiegelt überreicht werden und hat den Vor- und Zunamen des Offertanten und die Angabe seines Wohnortes zu enthalten. Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Percenten mit Ziffern und Buchstaben anzugeben. — In dem Anbote muß ausdrücklich angeführt werden, daß der Offertant die Projectspläne, die Preistabelle, die allgemeinen Baubedingnisse, dann die Baubeschreibung und besonderen Baubedingnisse entweder bei der k. k. General-Direction in Wien, oder bei der k. k. Civilbauleitung für die k. k. Staatseisenbahn in Cilli eingesehen, dieselben wohl verstanden und unter-

geschrieben habe und sich genau nach den vorgezeichneten Bestimmungen verhalten wolle. — Sollte ein Offertant nicht schon früher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung derartiger Bauarbeiten erwiesen haben, so muß er sich hierüber auf eine glaubwürdige Art ausweisen. — Von der nach Abzug des Nachlasses entfallenden Bau-summe ist das 5% Badium entweder bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien oder bei einem k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamte zu erlegen. Das Badium hat entweder aus barem Gelde, oder aus Staatsschuldverschreibungen, oder aus Realhypotheken zu bestehen. Der bezügliche Erlagschein oder die von einem Fiscal-amte richtig befundene Hypothekarurkunde muß dem Offerte beige-schlossen werden. — Bis zur Entscheidung über das Ergebnis der Versteigerung bleibt jeder Anbotleger für den Inhalt seines Angebotes rechtsverbindlich und ist im Falle, als dasselbe angenommen wird, verpflichtet, die eingegangenen Verbindlichkeiten in allen Punkten zu erfüllen und diesermwegen einen förmlichen Contract auszufertigen. — Das Badium des angenommenen Offertes wird als Caution zurückbehalten, die übrigen Badien werden aber sogleich ausgefolgt werden. — Dem Ersteher bleibt es jedoch überlassen, die Caution auf eine andere Weise zu leisten und das Badium zurückzunehmen. — Von der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen. Wien am 28. Mai 1847.

3. 910. (3) Nr. 4141. ad Nr. 13,168.

K u n d m a c h u n g

wegen Herstellung der Wächterhäuser auf der Strecke der Staatseisenbahn zwischen Kreßnitz und Laibach in Krain. — Mit dem hohen Erlasse vom 22. d. M., 3. 985, E. P., haben Se. Excellenz der Herr Hofkammer-Präsident die Herstellung von 19 Wächterhäusern auf der Strecke

de zwischen Krefnitz und Laibach, mit einem Gesamtkostenaufwande von 33,600 fl. 52 kr. zu genehmigen und anzuordnen befunden, daß diese Bauten im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Einreichung schriftlicher Anbote an den Mindestfordernden überlassen werden. — Unter diesen 19 Wächterhäusern befinden sich: 16 Stück einfache ebenerdige, 1 Stück à 1710 fl. 38 kr., zus. 27,370 fl. 8 kr.; 2 Stück einfache, aber mit Souterrain, 1 Stück à 2021 fl. 12 kr., zus. 4042 fl. 24 kr.; 1 Stück einfache ebenerdig, jedoch nach länglicher Bauart 2188 fl. 20 kr., zusammen 33,600 fl. 52 kr. — Die Bauwerber haben das bezügliche Anbot längstens bis 30. Juni l. J., Mittags 12 Uhr, bei der k. k. Generaldirection für die Staatsbahnen in Wien, Herrngasse Nr. 27, einzureichen. — Das Anbot ist versiegelt zu übergeben und hat den Vor- und Zunamen des Differenten so wie die Angabe seines Wohnortes zu enthalten. Der Nachlaß an den Einheitspreisen muß in Perzenten mit Ziffern und Buchstaben angeführt werden. In dem Offerte ist ausdrücklich zu erwähnen, daß der Different die Projectspläne, die Preistabelle, die allgemeinen Baubedingnisse, dann die Baubeschreibung und besondern Baubedingnisse entweder bei der k. k. Generaldirection in Wien, oder bei der k. k. Civilbauleitung für die Staatsbahn in Gili eingesehen, dieselben wohl verstanden und unterschrieben habe, wie auch, daß er deren Bestimmungen genau beobachten wolle. — Sollte der Different nicht schon früher als Bauunternehmer bei den Staatsbahnen seine persönliche Befähigung zur Ausführung solcher Baulichkeiten dargethan haben, so muß er sich hierüber auf eine glaubwürdige Art ausweisen. — Von der Bausumme, die nach Abzug des Nachlasses entfällt, kann das 5 % Badium im Baren oder in hiezu geeigneten Staatspapieren, oder auch mittelst einer Realkypothek geleistet werden, und der Ausweis hierüber muß dem Anbote angegeschlossen seyn. — Jeder Different ist bis zur Entscheidung über das Ergebnis der Versteigerung für den Inhalt seines Angebotes rechtsverbindlich und hat, falls dasselbe angenommen wird, die Verpflichtung, die übernommenen Verbindlichkeiten in allen Punkten zu erfüllen, und muß deswegen einen förmlichen Contract ausfertigen. — Das Badium des angenommenen Offertes wird als Caution zurückbehalten. Dem Ersteren bleibt es aber überlassen, die Caution auf eine andere Weise zu leisten und das Badium

wieder zurückzunehmen. — Die übrigen Badien werden sogleich ausgefolgt werden. — Von der k. k. Generaldirection für die Staatsbahnen. — Wien am 28. Mai 1847.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 914. (3) Nr. 4791.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Johann Sadovin und dessen allfälligen unbekanntem Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es haben wider ihn und die k. k. Kammerprocuratur, nomine des höchsten Verars, die Erben und Erbes-Erben nach Herrn Alois Grafen v. Lichtenberg die Klage auf Erkenntniß der Erziehung des Eigenthums ausgestellt, pro cautione vincularum Domestical-Obligation vdo. I. Februar 1801, Nr. 3538, à 4% pr. 200 fl., und Verjährung des dießfälligen Cautionverbandes bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte überreicht, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 27. September l. J. Vormittags 9 Uhr anberaunt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Johann Sadovin oder dessen Rechtsnachfolger, diesem Gerichte unbekannt, und weil selber vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Vertheidigung, und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Zwayer als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Beklagter wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Zwayer, die Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus der dießfälligen Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach den 25. Mai 1847.

3. 921. (3) Nr. 4598.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Thomann, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 25. März 1847 verstorbenen Spinners Ehegattin, Josepha Thomann, die Tagsatzung auf den 28. Juni

1847 Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden; bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 22. Mai 1847.

3. 901. (3) Nr. 460.8.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Andreas Goriupp, Vormundes der minderj. Jacob, Maria, Katharina, Franz, Johanna und Franciska Pousch, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 20. März l. J. hier in der Stadt verstorbenen Mathias Pousch, die Tagsatzung auf den 28. Juni l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen sowiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 18. Mai 1847.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 908. (3) Nr. 8878.

K u n d m a c h u n g.

Zur Sicherstellung der Verpflegung für das in Laibach und Concurrency stationirte k. k. Militär und der zeitweisen Durchmärsche an den Artikeln Brot, Hafer, Heu und Stroh, auf die Zeit vom 1. August bis Ende October 1847, wird die öffentliche Subarrondirungsbehandlung bei diesem k. k. Kreisamte am 28. Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr Statt finden. — Der Verpflegsbedarf besteht in 1750 Brotportionen à 5½ Loth; 129 Haferportionen à ⅛ Meßen; 22 Heuportionen à 8 Pfd.; 84 Heuportionen à 10 Pfund; 152 Streustrohportionen à 3 Pfund täglich, und in 3140 Fund Bettenstroh à 12 Pfund vierteljährig, dann in dem unbestimmten Bedarf in den 3 erstern Artikeln für Durchmärsche. — Im Falle einer Truppencontraction wird sich nach Umständen ein höherer Bedarf ergeben. — Ferners wird zur Richtschar bekannt gegeben: 1) Hat jeder Dfferent vor der Verhandlung ein Badium von 500 fl. C. M. bar zu erlegen, welches am Schlusse

derselben den Richterstehern rückgestellt, vom Ersteher aber bis zum Cautionserlage rückhalten werden wird; ferners sich vor der Commission auszuweisen, daß er für die zu übernehmenden Verbindlichkeiten solid und hinreichend vermöglich sey. — 2) Werden auch Offerte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Anbote für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. — Zur Beseitigung von Beirungen müssen die Offerte schriftlich mit dem vorgeschriebenen Stempel der Commission übergeben werden, und darin erklärt seyn, daß Dfferent sich allen jenen Bestimmungen in Beziehung auf die Contractsdauer, den Umfang des Geschäftes und dergleichen fügen wolle, welche die Landesbehörden zu beschließen sinder. — 3) Angebote von stellvertretenden Dfferenten werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mit einer gerichtlich legalisirten Vollmacht versehen sind. — 4) Nachtragsofferte, als den bestehenden Vorschriften zuwider, werden zurückgewiesen. — 5) Muß der Ersteher bei Abschluß des Contractes eine Cautions mit 8% der gesammten Gelderträgniß entweder im Baren, oder in Staatspapieren nach dem Course, oder auch fideiussorisch zur k. k. Militärhaupt-Verpflegs-Magazinscasse alhier leisten, wobei noch bemerkt wird, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Cautionsinstrumente angenommen werden können. — 6) Wird auch die Erforderniß für die zeitweisen Durchmärsche in der Hauptstation Laibach sichergestellt, deren Größe zwar in Voraus nicht bestimmt werden kann, wofür aber am Verhandlungstage die näheren Bestimmungen werden vorgezeichnet werden. — Die weitem Anskünfte und Contractbedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazins-Kanzlei eingeholt werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 31. Mai 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 910. (2) Nr. 4291/716.

Concurs = Kundmachung

der k. k. Steyermärkisch-illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung. — (Wegen Besetzung der Gefällen-Hauptamts-Controllorsstelle in Bruck an der Mur.) — Bei der unter die Gefällen-Hauptämter vierter Classe eingereichten Zoll-Legstätte in Bruck an der Mur ist die Controllorsstelle mit dem

jährlichen Gehalte von Sechshundert Gulden in C. M., dem Genusse einer Naturalwohnung oder des systemmäßigen Quartiergeldes von jährlichen Sechzig Gulden in C. M. und der Verbindlichkeit zur Leistung einer Dienstcaution im Gehaltsbetrage erledigt. — Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre Gesuche durch ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde bis längstens 21. Juni 1847 bei der k. k. Cameralbezirks-Verwaltung in Bruck einzubringen, und sich darin über die zurückgelegten Studien, Kenntnisse aus der Zollmanipulation, den Verrechnungs- und Cassenvorschriften, der Waarenkunde, Sprach- und sonstigen Kenntnisse auszuweisen und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem dieser Cameralgefällen-Verwaltung unterstehenden Beamten verwandt oder verschwägert seyen. — Graz am 21. Mai 1847.

3. 936. (3)

K u n d m a c h u n g.

Wegen Ueberlassung der Lieferung der im Militärjahr 1847 bei den Staats- und Localwohlthätigkeits-Anstalten zu Klagenfurt erforderlichen Materialien, als: baumwollene, weiße, ungebleichte und Hosenträgerbänder, Halstüchel, Canavas, Kosen, blaue hanfreisene, werchene und Strohsackleinwand, Bundschuhe, Schuhe, Pantoffeln, leinwandene Schnupftücheln, blauwollene Strümpfe, dunkelgraues, $\frac{7}{8}$ Ellen breites Kappentuch, Wachsleinwand, Sackelwolle, blauer, weißer und ungebleichter Zwirn, welche soeben genannte Artikel auf einen Betrag von 1191 fl. 31 kr. C. M. veranschlagt sind, wird am 19. Juni 1847 Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei der Wohlthätigkeitsanstalten-Verwaltung zu Klagenfurt artikelweise die Minuendo-Licitations abgehalten werden, wozu die Lieferungslustigen mit dem Bemerkten zu erscheinen vorgeladen werden, daß sowohl vor als während der Licitationsdauer für einzelne oder sämtliche Artikel auch gehörig ausgefertigte, versiegelte, mit Mustern belegte Offerte angenommen werden, und daß die Licitationsbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden in der k. k. Wohlthätigkeitsanstalten-Verwaltungskanzlei zu Laibach eingesehen werden können. — K. K. Staats- und Local- Wohlthätigkeitsanstalten-Verwaltung. Klagenfurt am 28. Mai 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 928.

(2)

E d i c t.

Nr. 1823.

Vom Bezirksgerichte der F. C. Herrschaft Wippach wird bekannt gegeben: Es sey über Einschreiten des Johann Ruß von Grische, Haus-Nr. 8, in den executiven Verkauf des dem Franz Mistle von Pülle, gehörigen, dem Gute Neufoffel sub Urb. Nr. 317 dienstbaren, bei Drehouze gelegenen, gerichtlich auf 640 fl. bewertheten Weingartens, Binzhizh genannt, wegen aus dem Urtheile ddo. 21. April 1845, 3. 1196, schuldigen 188 fl. 30 kr. c. s. c., gewilliget, hiezu drei Termine, auf den 2. August, den 2. September und den 2. October l. J., jederzeit von 10 bis 12 Uhr, in loco der Realität bei Drehouza, mit dem Besage bestimmt, daß dieses Versteigerungsobject nur bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hintangegeben werden wird.

Wovon die Kauflustigen mit dem Besägen verständiget werden, daß das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen, nach denen ein jeder Licitant vor dem Anbote das 10% Badio zu erlegen hat, täglich hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wippach am 21. April 1847.

3. 929.

(2)

E d i c t.

Nr. 1656.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird kund gemacht: Es sey über Einschreiten des Herrn Simon Sterle von Planina, Cessionär des Urban Rogay von Loish, in den executiven Verkauf der, dem Matthäus von Lucas Trost, Haus-Nr. 42 gehörigen Realitäten, als: a) der 14 Hube sub Urb. Fol. 795, N. 3. 35 sammt An- und Zugehör; b) sub Urb. Fol. 872, R. 3. 86, Wiese sa Lapusham am Nanos, und Acker mit Pflanzen sa Koritnikam; c) Urb. Fol. 903, Gem. Antheil und Alpe Nanos; d) Urb. Fol. 159, N. 3. 317, Weingarten Uzhiplot na Skakouzach und u Sielich, wegen schuldigen 110 fl. und 10 fl. 1 kr. c. s. c., gewilliget, hiezu drei Termine, auf den 24. Juli, den 23. August und den 23. September l. J., jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr in loco Grafshöhe mit dem Besage beraumt, daß die Realitäten nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe pr. 1275 fl. 40 kr. hintangegeben werden. Das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract erliegen hieramts zur Einsicht.

Wovon Kauflustige mit dem verständiget werden, daß jeder Licitant vor dem Anbote das 10% Badio zu erlegen habe.

Bezirksgericht Wippach am 14. April 1847.

3. 907.

(3)

E d i c t.

Nr. 1036.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 1. Februar d. J. zu Stefansberg Hs. Nr. 13 verstorbenen Kaiserlichenbesizers, Jacob Pauz, irgend einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben, bei Vermeidung der im §. 814 a. b. G. enthaltenen Folgen, bei der auf den 18. Juni d. J., Vormittag 9 Uhr hieramts festgesetzten Tagfagung anzumelden.

K. K. Bez. Gericht Krainburg am 28. März 1847.

A m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .

3. 942. (2)

Nr. 1373.

V o r l a d u n g .

Dem gefertigten k. k. Bezirkscommissariate Oberlaibach werden nachstehende militärpflichtige Individuen der Erscheingung wegen vorgeladen.

Post-Nr.	Tauf- u. Zuname	Geburts- oder Wohnort	Haus Nr.	Pfarr	Geb. Jahr	Anmerkung.
1	Johann Stanounig	Smolnig	8	Schwarzenberg	1827	} illegal abwesend.
2	Urban Mejak	Billichgras	60	Billichgras	"	
3	And. Schusterschitsch	Oberbrefoviz	12	Preffer	1820	Rekrutirungsfüchtling.
4	Matthäus Gersche	Oberlaibach	88	Oberlaibach	"	} illegal abwesend.
5	Simdn Salasnig	Hrib	38	do.	1817	
6	Matthäus Piuß	Dulle	2	Franzdorf	"	

Alle hier vorgeladenen militärpflichtigen Individuen haben sich, von heute an, binnen 4 Monaten so gewiß vor dieses Bezirkscommissariat zu stellen und ihre unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, als widrigenß dieselben nach den bestehenden hohen Rekrutirungsvorschriften behandelt werden. — Oberlaibach am 28 Mai 1847.

3. 924. (2)

Nr. 1412.

K u n d m a c h u n g .

Da mit Rücksicht auf die in Osterreich, Preußen und Sachsen gegenwärtig bestehenden Coursverhältnisse und Eisenbahnverbindungen, die Correspondenzen zwischen einigen Provinzen der österreichischen Monarchie und den freien Städten Bremen, Hamburg und Lübeck über Preußen schneller an den Ort der Bestimmung gelangen, als dieß auf dem von der fürstlich Thurn und Taxis'schen General-Postadministration zur Beförderung der fraglichen Correspondenzen gewählten Wege, zu Folge der in Gemäßheit des Decretes des hohen Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 13. März 1843, 3. 1107 J. P. P., mit 1. Mai 1843 in Wirksamkeit getretenen Übereinkunft der Fall ist, so hat das hohe Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer mit Decret vom 10. December 1846, 3. 1004 J. P. P., nach dem Erlasse der k. k. Obersten Hofpostverwaltung vom 7. März l. J., 3. 201 J. P. P., zu gestatten befunden, daß die Pakete zwischen den diesseitigen Postämtern und den Thurn und Taxis'schen zu Hamburg und Bremen mit der bezüglichen österreichisch-hanseatischen Correspondenz über Preußen instradirt werden. — Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß für Briefe zwischen Osterreich und den freien Städten Bremen, Hamburg und Lübeck zwar die gemeinschaftliche Briefstare von 12 fr., wie bisher, eingehoben werde, daß hingegen a) rücksichtlich der Transito-Gebühr eine Änderung und beziehungsweise Herabsetzung von 8 fr. auf 6 fr. für eine neinfachen,

$\frac{1}{2}$ Loth wiegenden Brief aus den vorbenannten Städten nach Illyrien und vice versa Statt finde; daß b) für Briefe, die mehr als ein halbes Loth wiegen, die gemeinschaftliche Portotaxe und der Transito-Zuschlag nach der untenfolgenden Gewichts- und Tax-Progressions-Tabelle zu entrichten sey, und daß c) für Sendungen unter Kreuzband und Muster nach den genannten freien Städten und zurück, die zu Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 13. März 1843, 3. 1107 J. P. P., bewilligten Porto-Ermäßigungen, mit Rücksichtnahme auf die gegenwärtig bei diesen Correspondenzen gestattete Herabsetzung der fürstlichen Transitozuschläge, von 8 auf 6 fr. Statt zu finden haben. — Zu Folge hohen Decrets der k. k. Obersten Hofpostverwaltung vom 23. v. M., 3. 373 J. P. P., hat nach einer von der gedachten Central-Postbehörde mit der fürstlich Thurn und Taxis'schen General-Post-Direction zu Frankfurt a. M. und mit der königlich preußischen Postverwaltung zu Berlin getroffenen Übereinkunft, vom 1. Juni 1847 anfangend, sowohl die erwähnte Instradierung, als auch die Ermäßigung des Taxis'schen Transito-Zuschlages von 6 und 10 fr., nach der unten beigefügten Gewichts- und Progressions-Tabelle auch auf die Correspondenzen nach dem Königreiche Dänemark, der Insel Helgoland, den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, dem Fürstenthume Cutin und dem Großherzogthume Oldenburg bis loco Hamburg und vice versa Anwendung zu finden. — Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gewichts- und Progressions-Tabelle.
zur Berechnung des gemeinschaftlichen Porto und des fürstlich Thurn- und Taxis'schen Transitozuschlages, sowohl für die frankirte, als auch für die unfrankirte Correspondenz zwischen Osterreich und den fürstlichen Postämtern zu Bremen, Hamburg und Lübeck.

Gewicht des Briefes		Gemeinschaftliches Porto	Transito-Zuschlag für die Thurn- und Taxis'schen Posten bei Briefen					
			a.		b.			
			Bremen, Hamburg und Lübeck, nach allen österr. Staaten, mit Ausnahme der sub b benannten Provinzen und umgekehrt à 6 fr.		Tirol, Vorarlberg, Lombardie u. Venedig, dann dem Fürstenthume Lichtenstein à 10 fr.			
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
	bis 1/2	Wiener = Loth	—	12	—	6	—	10
über 1/2	" 1	" "	—	18	—	9	—	15
" 1 1/2	" 2	" "	—	24	—	12	—	20
" 2 1/2	" 3	" "	1	—	—	18	—	30
" 3 1/2	" 4	" "	1	12	—	24	—	40
" 4 1/2	" 5	" "	1	24	—	30	—	50
" 5 1/2	" 6	" "	1	36	—	36	—	55
" 6 1/2	" 7	" "	1	48	—	39	1	—
" 7 1/2	" 8	" "	1	24	—	42	1	5
" 8 1/2	" 9	" "	1	24	—	45	1	10
" 9 1/2	" 10	" "	1	24	—	48	1	15
" 10 1/2	" 11	" "	1	36	—	51	1	20
" 11 1/2	" 12	" "	1	36	—	54	1	25
" 12 1/2	" 13	" "	1	36	—	57	1	30
" 13 1/2	" 14	" "	1	36	1	—	1	35
" 14 1/2	" 15	" "	1	48	1	3	1	40
" 15 1/2	" 16	" "	1	48	1	6	1	45
			1	48	1	9	1	50
			1	48	1	12	2	55
			1	48	1	15	2	—
			1	48	1	18	2	5
			1	48	1	21	2	10
			1	48	1	24	2	15
			2	—	1	27	2	20
			2	—	1	30	2	25
			2	—	1	33	2	30
			2	—	1	36	2	35
			2	—	1	39	2	40
			2	—	1	42	2	45
			2	—	1	45	2	50
			2	—	1	48	2	55
			2	—	1	48	2	—

Für Sendungen welche mehr als 16 Loth wiegen, ist für das Mehrgewicht von 8 zu 8 Loth ein einfaches Briefporto mehr einzuheden.	von 1/2 zu 1/2 Loth			
	—	3	—	5

mehr.

K u n d m a c h u n g.

Die nachstehend verzeichneten, zur heurigen Rekrutenstellung berufen gewordenen, auf dem öffentlichen Platze in Laibach aber nicht erschienenen Burschen werden hiemit aufgefordert, binnen vier Monaten ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, widrigenfalls ihnen im Aufreisungsfalle ohne weiters die Zwangsstellung mit einjähriger Capitulation bevorzieht.

Post Nummer.	N. o. m. b. r.	N a m e	G e b u r t s -			
			Jahr	D r t	Haus Nro	P f a r r e
1	14	Anton Gasparin	1825	Egofsch	8	Vigaun
2	35	Johann Kunschig	1826	Lafe	9	Oberaörjach
3	49	Thomas Muli	"	Smokuzh	27	Bresniz
4	61	Jos. ph Stetgar	"	Boheiner Bellach	43	Boheiner Bellach
5	65	Cajpar Dujwon	1827	Althamer	53	Mitterdorf
6	103	Andreas Kosa	"	Grabzhe	13	Oberaörjach
7	104	Jacob Sima	"	do.	18	do.
8	110	Urban R. kar	"	Untergörjach	49	do.
9	199	Joseph Furgelle	"	Unterortof	22	Möschnach
10	216	Joseph Resman	"	Neudorf	4	Lees
11	245	Johann Möglizh	1826	Verbnach	5	Möschnach
12	248	Jacob Kodras	"	Vigaun	59	Vigaun
13	251	Jos. ph Doufchan	"	Hofdorf	24	do.
14	253	Georg Moforu	"	Löschach	24	Löschach
15	256	Valentin Kristan	"	Glebizh	4	Lees
16	269	Anton Kofman	"	Dobrauja	1	Duschische
17	272	Lorenz Wari	"	Kerschdorf	3	do.
18	35	Blas Bernard	"	Boheiner Bellach	25	Boheiner Bellach
19	40	Gregor Jakopizh	"	Untergörjach	46	Obergörjach
20	50	Martin Bartuzh	1825	Mofte	3	Bresniz
21	51	Johann Zekler	1824	Wodeschitsch	16	Veldeß
22	59	Johann Schumer	"	Meufusch	2	Oberaörjach
23	63	Joseph Poher	"	Bresniach	39	Möschnach
24	66	Joseph Janz	"	Pallovizh	1	Löschach
25	67	Franz Zheßen	"	do.	11	do.

K. K. Bezirkscommissariat Radmannsdorf und Veldeß am 1. Juni 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 938. (2)

Nr. 1267.

E d i c t.

Das k. k. Bezirksgericht Prem zu Feistritz macht bekannt:

Es sey über Anlangen des Alois Bachmann, als vormaligen Vogteirepräsentanten der Pfarrkirche St. Peter zu Dornegg, wider Mathias Wallentschitsch von Wittingen, und Joseph Sapperschitsch von Prem, wegen vom Letztern nicht zugehaltenen Licitationsbedingungen, in die Reiteration der, zur Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 2 unterthänigen, auf 2241 fl.

40 Kr. geschätzten Realität, und zwar mit Gefahr und Kosten des Ersiehers, gewilliget, und es sey zu deren Vornahme die einzige Tagsatzung auf den 5. Juli l. J., früh 9 Uhr, in loco der Realität mit dem Beisatze anberaumt worden, daß dieselbe hiebei auch unter dem Schätzwerthe um was immer für einen Anbot hintangegeben werden wird; wozu Kaufslustige erscheinen mögen.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Prem zu Feistritz am 10. Mai 1847.

3. 935. (2)

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp, als Personalinstanz, werden über Ansuchen der Grundobrigkeit Gült Oflughof, alle jene, welche auf das Vermögen deren Unterthanen, Georg Ambroschitsch, von Berettensdorf Haus-Nr. 14, was immer für Ansprüche zu machen gedenken, hiemit aufgefodert, solche bei der hiezu auf den 13. Juli d. J., Vormittag um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordneten Tagsatzung anzumelden und zu liquidiren.

Bez. Gericht Krupp am 26. März 1847.

3. 937. (2)

E d i c t.

Das k. k. Bezirksgericht Prem zu Feistritz macht bekannt: Es sey über Ansuchen des Franz Bizhizh von Triefst, gegen Johann Bizhizh von Dornegg, d. praes. 10. d. M., Nr. 1329, wegen, aus dem w. ä. Vergleiche vom 6. Mai 1843 schuldiger 200 fl. sammt 5 % Zinsen c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, auf 1178 fl. gerichtlich geschätzten, dem Gute Mühlhofen sub Urb. Nr. 22 dienstbaren 3/8 Hube gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 3. Juli, den 2. August und den 4. September l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr, in loco rei sitae mit dem Anhang anberaumt worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzwerte hintangegeben werden wird, wozu Kauflustige erscheinen mögen.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können während den Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Prem zu Feistritz am 11. Mai 1847.

3. 941. (2)

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey in der Executionsfache des Matthäus Schiuz von Dördl, in die executive Feilbietung der, dem Executen Peter Saller gehörigen, zu Stein sub Conser. Nr. 3 gelegenen, und der Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 103 dienstbaren, laut Schätzungsprotocoll vom Bescheide 23. Februar 1847, Nr. 294, gerichtlich auf 1039 fl. 20 kr. geschätzten Drittelhube, ob schuldiger 115 fl. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme der erste Termin auf den 28. Juni, der zweite auf den 26. Juli und der dritte auf den 30. August l. J., jedesmal früh 9 Uhr, in loco der Realität zu Stein mit dem Beisatze bestimmt worden, daß diese Realität bei den zwei ersten Licitationen nur um den Schätzwert oder darüber, bei der dritten aber auch darunter wird hintangegeben werden.

Dessen die Kauflustigen und insbesondere die in tabulirten Gläubiger, zur Sicherung ihrer Rechte, mit dem Beisatze verständiget werden, daß das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingungen, nach welcher Letzteren jeder Licitant unter Andern auch das 5 % Badium zu erlegen haben wird, täglich in den Amtsstunden bei dem Gerichte eingesehen werden können.

Oberlaibach den 26. April 1847.

Nr. 1407. 3. 927. (2)

E d i c t.

Vom Bez. Gerichte Wippach wird kund gemacht: Es sey über Einschreiten des Herrn Carl Persoglio, Cessionär der Gebrüder Michael und Mathias Laurenzhizh von Oberfeld, in den executiven Verkauf der, zum Andreas Schenouž'schen Verlasse von Oberfeld gehörigen, dem Gute Leutenburg sub Urb. Nr. 144, R. 3. 87 dienstbaren, gerichtlich auf 954 fl. 15 kr. geschätzten 1/4 Hube gewilliget, und hiezu 3 Termine, auf den 26. Juli, den 26. August und den 25. September l. J., jederzeit vom 9 bis 12 Uhr, in loco Oberfeld mit dem Beisatze bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingungen, nach welchen jeder Licitant vor dem Anbote das 10 % Badio zu erlegen hat, können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach am 28. April 1847.

3 904. (2)

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird bekannt gegeben: Es sey über die Klage des Aler Waltanz, von Bresje Nr. 26, wegen Verjähr- und Erloschenerklärung und Lösungsgestattung nachstehender, auf der, der Herrschaft Radmannsdorf sub Rect. Nr. 197 dienstbaren, zu Bresje liegenden ein Drittelhube haftenden Sapposten:

- a) Des Lucas Scharaban senior et junior, der Maria Janzhizh, Gertraud Diak, Margareth nud Apollonia Scharaban, aus dem w. ä. Protocolle ddo. 4. März 1808, pränt. 13. März 1808, und aus dem w. ä. Protocolle ddo. 17. Februar 1809, intabl. 2. Mai 1810, pr. 275 fl. E. W. c. s. c.;
- b) des Aler Pipan, aus dem w. ä. Protocolle vom 8. März 1808, pränt. 14. März 1808, pr. 658 fl. 40 kr. D. W.;
- c) des Aler Pipan, aus dem Vertragsprotocolle ddo. 29. April 1808, intabl. 23. Mai 1808, pr. 391 fl.;
- d) der Michael Pipan'schen Kinder, aus dem Protocolle vom 31. Mai 1808, intabl. 30. Jänner 1809, pr. 144 fl. 41 kr., u.
- e) des Simon Deu, aus dem Schuldscheine vom 12. November 1806, intabl. 18. Juli 1809, pr. 500 fl. E. W., die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung auf den 10. September l. J., früh 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet, und den unbekannt wo befindlichen Tabulargläubigern, so wie deren gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern, Joseph Moforu von Feistritz, als Curator ad actum bestellt worden, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach der a. G. D. verhandelt werden wird.

Hievon werden die Interessenten zur allfälligen eigenen Wahrnehmung ihre Rechte mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt, daß sie allenfalls zur rechten Zeit selbst erscheinen oder ihre Befehle dem aufgestellten Curator ausfolgen, oder sich einen weitem Sachwalter bestellen und diesem Gerichte namhaft machen, weil sie sich sonst die Folgen ihrer Verabläumung selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bez. Gericht Neumarkt am 27. März 1847.

Nr. 1790.

Nr. 416.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 947. (1)

Nr. 12411.

Allerhöchstes Patent.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherrzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gesürsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c.

Nach dem Beispiele Unserer glorreichen Vorfahren stets geneigt, in der Förderung der Wissenschaften und in der Verbreitung gediegener Kenntnisse eines der vorzüglichsten Mittel zum Wohle der bürgerlichen Gesellschaft und zur Erreichung der Zwecke der Regierung zu erkennen, und das Streben der Männer, welche sich durch ein erfolgreiches Wirken in dieser Richtung hervorthun, mit Unserem Wohlwollen zu ermuntern und zu unterstützen, haben Wir die Gründung einer Academie der Wissenschaften in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien beschlossen, und über die Einrichtung derselben nachstehende Bestimmungen genehmigt, welche die Statuten derselben zu bilden haben.

§. 1. Die Academie der Wissenschaften in Wien ist eine unter Unseren besonderen Schutz gestellte gelehrte Körperschaft, welche die Bestimmung hat, die Wissenschaften in den ihr zugewiesenen Zweigen durch selbstständige Forschungen ihrer Mitglieder und durch Ermunterung und Unterstützung fremder Leistungen zu fördern, nützliche Kenntnisse und Erfahrungen durch Prüfung von Fortschritten und Entdeckungen sicher zu stellen, und durch Bekanntmachung lehrreicher Arbeiten möglichst zu verbreiten, so wie die Zwecke der Regierung durch Beantwortung solcher Aufgaben und Fragen, welche in das Gebiet der Wissenschaft gehören, zu unterstützen.

§. 2. Die Wirksamkeit dieser Academie hat:

- a) die mathematischen und Naturwissenschaften,
- b) Geschichte, Sprache und Alterthumskunde im ausgedehntesten Umfange, somit auch die Ausbildung der vaterländischen Sprachen zu umfassen; sie zerfällt demnach

in eine Classe für mathematische und Naturwissenschaften, welche mathematisch = naturwissenschaftliche Classe heißen,

und in eine Classe für Geschichte, Sprache und Alterthums = Wissenschaften, welche historisch = philologische Classe genannt werden wird.

§. 3. In jeder dieser zwei Classen, die als ein Ganzes zur Erreichung der obigen Aufgabe zusammenwirken, können zur Erleichterung der Arbeiten besondere Sectionen gebildet werden, die sich mit den Aufgaben, welche den einzelnen Zweigen dieser wissenschaftlichen Haupt = Abtheilungen angehören, besonders zu beschäftigen haben.

§. 4. Um den ihr gestellten Aufgaben zu genügen, wird die Academie der Wissenschaften

- a) sich in ihren besonderen Classen zur Berathung und Besprechung wissenschaftlicher Gegenstände, und als ein Ganzes zur Erledigung ihrer Geschäfte versammeln, regelmäßig in wiederkehrenden Versammlungen zur Anhörung wissenschaftlicher Berichte und Mittheilungen zusammentreten, jährlich einmal oder zweimal in einer feierlichen Sitzung vor einer größeren Zahl von Zuhörern eine Uebersicht ihres Wirkens und der in ihr vorgegangenen Veränderungen darlegen;
- b) jährlich vier Preise für die gelungensten Leistungen in der Lösung wissenschaftlicher Aufgaben aus den ihr zugewiesenen Fächern ausschreiben und zuerkennen;
- c) die Ergebnisse der Arbeiten ihrer Mitglieder in einer Sammlung von Denkschriften niederlegen, wissenschaftliche Bearbeitungen in den ihr zugewiesenen Fächern, welche an sie gelangen und geeignet befunden werden, herausgeben, und in einer nach Maßgabe des Materials erscheinenden Schrift eine beständige Uebersicht ihrer Beschäftigungen und der an sie gelangenden Mittheilungen bekannt machen;
- d) die von der Staatsverwaltung an sie gerichteten Fragen in reifliche Ueberlegung ziehen, und die abverlangten Gutachten erstatten.

§. 5. Die k. k. Academie der Wissenschaften, in welche Männer aus allen Classen auf den Grund anerkannter wissenschaftlicher Leistungen aufgenommen werden können, ist unter Unseren besonderen Schutz gestellt, und hat in Beziehung auf die Staatsverwaltung die Stellung eines selbstständigen Körpers einzunehmen.

§. 6. Wir behalten Uns vor, für die Academie der Wissenschaften einen Curator zu stellen. Durch diesen hat sie sich in allen Fällen an Uns zu wenden, in welchen sie Unserer Unterstützung bedarf, oder ihre Wünsche, Bitten und Leistungen Uns zu unterziehen beabsichtigt. Durch ihn hat die Academie mit Unseren Behörden zu verkehren, und er ist Uns für die Beobachtung der Statuten, so wie für den Gang, welchen die Academie einhält, verantwortlich.

§. 7. Der Organismus der Academie wird bestehen: a) aus **48** beiden Classen in gleicher Zahl angehörigen wirklichen Mitgliedern, von welchen **24** in Wien ihren Wohnsitz haben müssen; b) aus einem Präsidenten; welcher alle drei Jahre einer neuen Wahl unterworfen ist; c) aus einem Vice-Präsidenten; d) aus zwei Secretären, deren Bestätigung von **4** zu **4** Jahren bei Uns einzuholen ist, und von welchen Einer nebst den Geschäften der Classe, welcher er angehört, auch jene eines General-Secretärs der Academie zu besorgen hat; e) aus Ehrenmitgliedern, welche die Zahl **24** nicht zu überschreiten haben; f) aus einer von der Academie selbst zu beschränkenden Anzahl von correspondirenden Mitgliedern.

§. 8. Der Präsident, welcher mit dem Vice-Präsidenten und den Secretären zunächst für den geregelten Gang der Verhandlungen der Academie zu sorgen, und über die Beobachtung der Statuten zu wachen hat, wird über das Wirken derselben den Curator jederzeit in vollständiger Kenntniß erhalten.

Der Präsident und die Secretäre, welche aus der Zahl der wirklichen Mitglieder zu nehmen sind, werden von diesen gewählt, und der Wahlact Unserer Bestätigung vorgelegt. — Den Vice-Präsidenten hat der Curator aus den wirklichen Mitgliedern der Academie von **3** zu **3** Jahren Uns zu bezeichnen.

§. 9. Zu wirklichen Mitgliedern wird die Academie in Erledigungsfällen jene drei Männer, die sie nach Stimmenmehrheit als die würdigsten erkennt, Uns zur Ernennung vorschlagen.

§. 10. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt gleichfalls durch die Wahl der wirklichen Mitglieder, nachdem die getroffene Wahl Uns jederzeit zur Genehmigung angezeigt worden ist, und Wir diese ertheilt haben.

§. 11. Ebenso hat die Wahl der correspondirenden Mitglieder unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften durch die wirklichen Mitglieder zu geschehen.

§. 12. Die Academie der Wissenschaften wird ein den Geschäften entsprechendes Hilfs- und Dienstpersonal unterhalten, dessen Aufnahme ihr überlassen bleibt.

§. 13. Bei allen von der Academie vorzunehmenden Wahlen, so wie bei allen von ihr zu fassenden Beschlüssen, sind nur die wirklichen Mitglieder, der Präsident, Vice-Präsident und die Secretäre stimmberechtigt. — Alle Wahlen und Ernennungs-Vorschläge haben nach absoluter

Stimmenmehrheit zu geschehen. Bei allen übrigen Abstimmungen sind die Beschlüsse nach der relativen Stimmenmehrheit zu fassen.

§. 14. Zur Bestreitung ihrer Auslagen erhält die Academie der Wissenschaften aus dem Staatsschatze eine nicht zu überschreitende Jahres-Dotation von **40.000** fl. C. M., die ihr von dem Präsidium Unserer allgemeinen Hofkammer auf Grundlage geprüfter Voranschläge nach Maßgabe des Bedarfs zugewiesen werden wird.

§. 15. Zu diesem Behufe wird die Academie jährlich vor dem Eintritte des Verwaltungs-Jahres einen belegten Voranschlag über ihren Bedarf verfassen, und ebenso nach Ablauf des Jahres einen Gebarung-Abschluß über die Verwendung der erhaltenen Geldmittel überreichen. Sollte die Jahres-Dotation nach Ablauf des Rechnungs-Jahres nicht verwendet seyn, so verbleibt der Ueberschuß zur Verfügung der Academie, und wird unter Beirath Unserer Finanz-Verwaltung als eigener Fond der Academie zinsbar angelegt, ohne daß dadurch eine Verringerung der Dotation eintreten kann.

§. 16. Die vorkommenden Auslagen, welche nicht systemisirt sind, werden in den periodischen Berathungen von der Academie geprüft und beschlossen, von dem Präsidenten unter Mitfertigung des Secretärs angewiesen, und von einem hiezu bestellten Beamten, welchem die Gebarung obliegen wird, verrechnet.

§. 17. Der Präsident der Academie bezieht während der Dauer seiner Function einen Functionens-Gehalt von **3000** fl., der Vice-Präsident von **2500** fl., der Secretär, welcher zugleich die General-Secretärs-Stelle der Academie besorgt, **2000** fl., und der zweite Secretär **1500** fl.

§. 18. Als Merkmal Unseres besonderen Wohlwollens wird die Academie folgende Rechte und Vorzüge genießen:

Erstens. Die wirklichen Mitglieder der Academie, der Präsident, Vice-Präsident und die Secretäre, können sich der ihnen zugestanden Ehren-Uniform bedienen.

Zweitens. Die Academie kann nach der Bestimmung des §. 4 jährlich vier Preise ausschreiben und vertheilen.

Drittens. Sie ist befugt, für die von ihr zur Bekanntmachung durch den Druck bestimmten wissenschaftlichen Ausarbeitungen angemessene Honorare zu bestimmen, und den Verfasser gegen dem zuzuwenden, daß solche Arbeiten das ausschließende Eigenthum der Academie werden.

Viertens. Es werden der Akademie die ihrem Bedarfe entsprechenden Localitäten in einem Staatsgebäude angewiesen.

Fünftens. Für die vorfallenden Druckarbeiten wird der Akademie die unentgeltliche Benützung der Staatsdruckerei nach jedesmal vorläufig eingeholter Bewilligung des Hofkammer-Präsidenten eingeräumt.

Sechstens. Die Mitglieder der Akademie, welcher es vorbehalten ist, die ihr zukommenden Bücher und andere wissenschaftliche Gegenstände den Bibliotheken und Sammlungen des Staates zuzuweisen, sind vorzugsweise zur Benützung dieser Institute nach vorläufigem Einvernehmen mit Vorstehern derselben berechtigt.

Siebtens. Die öffentlichen Unterrichts-Anstalten sind angewiesen, die für die Zwecke der Akademie geeigneten Institute, Laboratorien und Apparate derselben zu Versuchen und Forschungen nach Möglichkeit einzuräumen, und derselben auf ihr Begehren alle auf ihre Beschäftigungen Bezug nehmenden Mittheilungen zu machen.

Achtens. Die Akademie ist befugt, sich unter Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit allen wissenschaftlichen Corporationen in Verkehr zu setzen, und mit denselben die ihr angemessen scheinende Correspondenz zu unterhalten.

§. 19. Die Akademie hat selbst in Gemäßheit dieser Statuten die erforderlichen Instructionen für den inneren Betrieb und für ihre Verhandlungen zu entwerfen und dem Curator zur Bestätigung vorzulegen.

Wir versehen Uns, daß die Akademie durch die Verfolgung der ihr vorgezeichneten Zwecke sich Unseres Vertrauens würdig bezeigen, und die bei der Gründung für das Wohl Unserer Völker gehegten Wünsche verwirklichen wird, und Wir weisen zugleich alle Behörden zu der ihnen durch die vorstehenden Statuten zugewiesenen Mitwirkung an.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 14. Mai nach Christi Geburt im Eintausend Achthundert sieben und vierzigsten, Unserer Reiche im dreizehnten Jahre.

Ferdinand. (L. S.)

Carl Graf von Czajki,
Oberster Kanzler.

Franz Freiherr v. Willersdorff,
Hofkanzler.

Joh. Freih. Articzka v. Faden,
Vice-Kanzler.

Nach Sr. k. k. apost. Majestät
höchst eigenem Befehle:

Franz Ritter v. Radherny,
k. k. Hofrath.

Aemtlige Verlautbarungen.

3 950. (1) Nr. 371.

Licitations-Kundmachung.

Wegen Sicherstellung der für die hiesigen Gränz-Regimenter, Militärcommunitäten und die hiesige Gränzbaudirection erforderlichen Eisensorten und Kochgeschirre wird die öffentliche Licitationsverhandlung für den Gesamtbedarf am 6. Juli d. J. in dem Generalcommando-Gebäude zu Agram, und gemäß des hohen hofkriegsräthlichen Rescripts vom 26. August 1841, B. 2525, auch für jedes Regiment einzeln, und zwar: für die beiden Warasdiner Regimenter und Militär-Communität in Belovar am 12. Juli 1847, für die beiden Banalregimenter in Petrinia am 16. Juli 1847, für die vier Carlstädter-Regimenter in Carlstadt am 20. Juli 1847 und in Zenga am 24. Juli 1847 abgehalten werden. — Die Hauptbedingungen sind: 1) Die Lieferung wird auf drei Jahre, nämlich vom 1. November 1847 bis Ende October 1850 contrahirt. — 2) Der beiläufige Bedarf in diesen drei Jahren für alle Regimenter und Militär-Communitäten besteht in 650 Centner geschmiedetem Eisen, verschiedener Gattung, 47 Centn. Ei-

senblech, 1²/₁₀ Centn. Stuccaturdraht, 253 Stück Ofenthüren, 806⁵/₁₀ Centn. Fußöfen, verschieden im Gewichte, 134 Pfund Malterhauen, 2100 Pfd. Brunnenketten, 125 Pfd. Holzhacken und Breitkeule, 33 Pfd. Hobel-eisen, 14,300 Pfd. Mineurzeug allerlei Sorten, 110 Pfund Sanddurchwurfgitter, 60 Pfund Sandreuter, 1360 Pfd. Gerüstklammern, 390 Curr. Schuh Handsägen, 544 Curr. Schuh Zugsägen, 4 Bund Nagelbohrer à 100 Stück, 30 Bund Stemmeisen verschiedener Breite, 50 Bund Stemmeisen von 5 bis 12 Stück, 9 Bund Hohlstemmeisen, 346 Bund Zugsägefeilen, 53 Bund Handsägefeilen, 18 Bund Köpeln, 25 Bund feine, flache und dreieckige Feilen, 72 Stück einzöllige Bohrer, 105 Stück Doppelbohrer von $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ Zoll Weite, 40 Stück Sprengbohrer à $\frac{1}{2}$ Zoll Weite, 30 Stück $\frac{1}{4}$ zöllige Schiftbohrer, 54 Stück große Reißzangen, 11 Stück mittlere Reißzangen, 690 Stück Nagelbohrer, 10 Stück Ziegelsstreicher, 10 Stück Planiermesser, 7.881,000 Stück Nägel, verschiedener Gattung. — Eisernerne Kochgeschirre: 91 Kessel aus geschmiedetem Eisen à 6 Maß, das Stück zu 6 Pfund; 101 Kessel aus geschmiedetem Eisen

à 4 Maß, das Stück zu 4 Pfund; 69 Pfandeln mit Füßen aus geschmiedetem Eisen à 3 Halbe, das Stück à 1 $\frac{3}{4}$ Pfund; 85 Pfandeln mit Füßen aus geschmiedetem Eisen à 3 Seidel, das Stück à $\frac{1}{8}$ Pfd; 76 Töpfe aus Gußeisen à 4 $\frac{1}{2}$ Maß, das Stück zu 14 Pfd.; 71 Töpfe aus Gußeisen à 2 $\frac{1}{2}$ Maß, das Stück zu 8 $\frac{1}{2}$ Pfd.; 19 Kessel aus Gußeisen à 6 Maß, das Stück zu 18 Pfd., 12 Kessel aus Gußeisen à 4 Maß, das Stück zu 14 Pfd.; 15 Casserols aus Gußeisen à 1 $\frac{1}{2}$ Maß, das Stück zu 4 Pfd.; 36 Casserols aus Gußeisen à $\frac{3}{4}$ Maß, das Stück zu 2 $\frac{1}{4}$ Pfd.; 95 Holzhacken ohne Stiel à 4 Pfd. — 3) Als Ausrüstpreise werden die für das Jahr 1814 bestandenen Contracts-Preise angenommen. — 4) Zur Licitation können nur Inhaber von Eisengewerken oder bedeutenden Eisenhandlungen zugelassen werden. — 5) Vor dem Beginne der Licitation in Agram hat jeder der anwesenden Lieferungs-Unternehmer das Badium mit 2000 fl. C. M. (Zweitausend Gulden C. M.) in Belovar, und Petrinia mit 700 Gulden, in Carlstadt und Begg aber mit Tausend Zweihundert Gulden zu erlegen, welches den Richterstehern gleich nach der beendeten Licitation zurückfolgt, von den Erstehern aber so lange zurückbehalten wird, bis die vorgeschriebene Caution von Zehn pro Cento des erstandenen Beköstigungs-Betrages, entweder im Baren, oder in öffentlichen Fonds-Obligationen, welche nach dem letzten Börsencurse angenommen werden, geleistet ist. — 6) Die Eisenwaren für das Likaner-, Ottochaner-, Dauliner- und Szlainer-Regiment sind nach Carlstadt in das Depot des Leßtern, für das 1. und 2. Banal-Regiment nach Sissegg oder Petrinia, für das Kreuzer- und St. Georger-Regiment aber, so wie für die Communität Belovar, entweder nach Rugvicza oder Deryne, dann für die Gränzbaudirection bis Agram auf Kosten und Gefahr des Erstehers, und zwar drei Monate nach der Bestellung zu liefern, wie auch die Mauth und Dreißigstgebühren aller Orten zu entrichten. Die Regimenter, die Militärcommunität und die Baudirection werden die Erfordernisse für jedes Jahr abtheilig bekannt geben, und bei Zeiten die Transportirung an die vorbenannten Abladungsplätze besorgen und jährlich die Abrechnung mit den betreffenden Militärkörpern pflegen. — Der Bedarf für jedes einzelne Regiment wird bei der Licitation eröffnet. — 7) Nähere Auskünfte, bezüglich dieser Licitationsverhandlung, sind täglich in den Amtsstunden in dem öconomischen Departement des vereinten Banal- Warasdi-

ner: Carlstädter: Generalcommando einzuholen, und werden am Tage der Licitation mitgetheilt. — 8) Schriftliche Offerte werden in Folge hohen hofkriegsräthlichen Circular-Rescripts vom 3. December 1836, Nr. 4073, nur dann angenommen, wenn sie noch vor der Beendigung der mündlichen Verhandlung einlangen, und das festgesetzte Badium, oder statt dessen der Cassa-Erlagschein beigezschlossen ist, dann wenn der betreffende Differenz in seinem Anerbietungsschreiben auch ausdrücklich erklärt, daß er von den bekannt gegebenen Licitations- und Cautions-Bedingungen unter Haftung seines ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögens keineswegs abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich eben so verbindlich mache, als wenn ihm die Licitations-Bedingungen bei der mündlichen Verhandlung vorgelesen worden wären, und er diese, so wie das Protocoll selbst mit unterschrieben hätte. — Diese Offerte werden nach Beendigung der mündlichen Verhandlung eröffnet, und wenn eines derselben einen billigen Anbot, als jener des mündlichen Bestbieters enthält, ist die Licitation mit dem schriftlichen Differenzen, wenn er zugleich anwesend ist, und mit den sämtlichen Licitationswerbern auf Grundlage dieses mindern schriftlichen Angebotes fortzusetzen. — Im Falle, als der Anbot des schriftlichen Differenzen mit dem mündlichen Bestbot gleich wäre, wird dem letztern der Vorzug gegeben und nicht mehr weiter verhandelt. — Schriftliche, den Preis nicht bestimmende Erklärungen, wie z. B., daß Jemand noch um ein oder mehrere Procente billiger liefern wolle, als der zur Zeit noch unbekannt mündliche Bestbot, werden eben so wenig berücksichtigt, als nach der geschlossenen mündlichen Verhandlung einlangende schriftliche Offerte. — Agram am 28. Mai 1817.

3. 955. (1) Nr. 2243.

K u n d m a c h u n g.

Die Stelle des Polizeidieners in der Hauptgemeinde Bigaun, womit eine aus der Bezirkscaffe fließende jährliche Löhnung von 80 fl. verbunden ist, kommt mit 1. Juli l. J. neu zu besetzen. — Die Bewerbungsgesuche, in denen sich über die bisherige Dienstleistung, Sittlichkeit, Lebens- und Schreibenskündigkeit auszuweisen ist, sind bis zum 25. Juni l. J. persönlich bei dem gefertigten Amte zu überreichen. — K. K. Bezirks-Commissariat Radmannsdorf und Wildes am 7. Juni 1817.